



Inhalt:

1. Sitzungsbekanntmachung des Finanzausschusses am 25.02.2013
2. Bekanntmachung der Widmung einer Teilfläche in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Rottmersleben

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben 13.02.2013

Bekanntmachung

Am Montag, dem 25.02.2013, um 18:30 Uhr findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Information Jahresabschluss 2012
7. Vorbereitung Nachtragshaushalt 2013 - Zeitplan
8. Bauhofkonzept
9. Information zum Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK)
10. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

11. Bericht des Vorsitzenden
12. Bericht der Verwaltung
13. Schreiben vom Bund der Steuerzahler zum Bauvorhaben „Steinhaus“ in Mammendorf
14. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

15. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 einer Teilfläche der Flur 5 des Flurstücks 519/179 in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Rottmersleben

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Der Gemeinderat Hohe Börde hat am 16.10.2012 in öffentlicher Sitzung die Widmung einer Teilfläche der Flur 5 des Flurstücks 519/179 in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Rottmersleben, gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), beschlossen.

Es ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Die im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde im OT Rottmersleben, Landkreis Börde, gebaute Teilfläche der Flur 5 des Flurstücks 519/179 mit einer Größe von 136 qm wird zur Zuwegung für die Grundstücke Flurstück 181/1, 181/2 und 181/3 als öffentlicher Weg für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gewidmet. Eigentümer der gewidmeten Teilfläche bleibt Herr Axel Jordan, der die Zustimmung zur Widmung der Gemeinde Hohe Börde erteilt hat.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Verfügung in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gericht erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

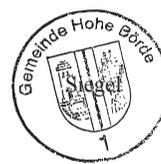
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektroni-

schen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hohe Börde, den 20.02.2013

Trittel
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 - 39164 Wanzleben-Börde



Telefon: (039209) 203 - 470
Telefax: (039209) 203 - 199

Email: ALFFWZL.Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Wanzleben, den 05.12.2012

Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage
Landkreis Börde
Verf.-Nr. BOE 06

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage werden die bekannten Ergebnisse der Wertermittlung des Grund und Bodens gemäß § 32 des FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

II. Gründe

Im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage hat das Wertermittlungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG stattgefunden. Die Wertermittlung des Bodens wurde vom Amt unter Hinzuziehung eines ehrenamtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt. Für die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Rahmen, Karten) haben vom 19.11.2012 bis 22.11.2012 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen und sind während der Offenlegung und in einem Anhörungstermin am 23.11.2012 erläutert worden.

Es wurde eine Einwendung erhoben. Die Prüfung der Einwendung ergab, dass diese bezüglich der Ergebnisse der Wertermittlung begründet war. Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden daraufhin behoben und der Einwender wurde über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christa Lüddecke



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde